STADT HAREN (EMS) LANDKREIS EMSLAND

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) „KÄMPE - 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG", ORTSCHAFT WESUWE -

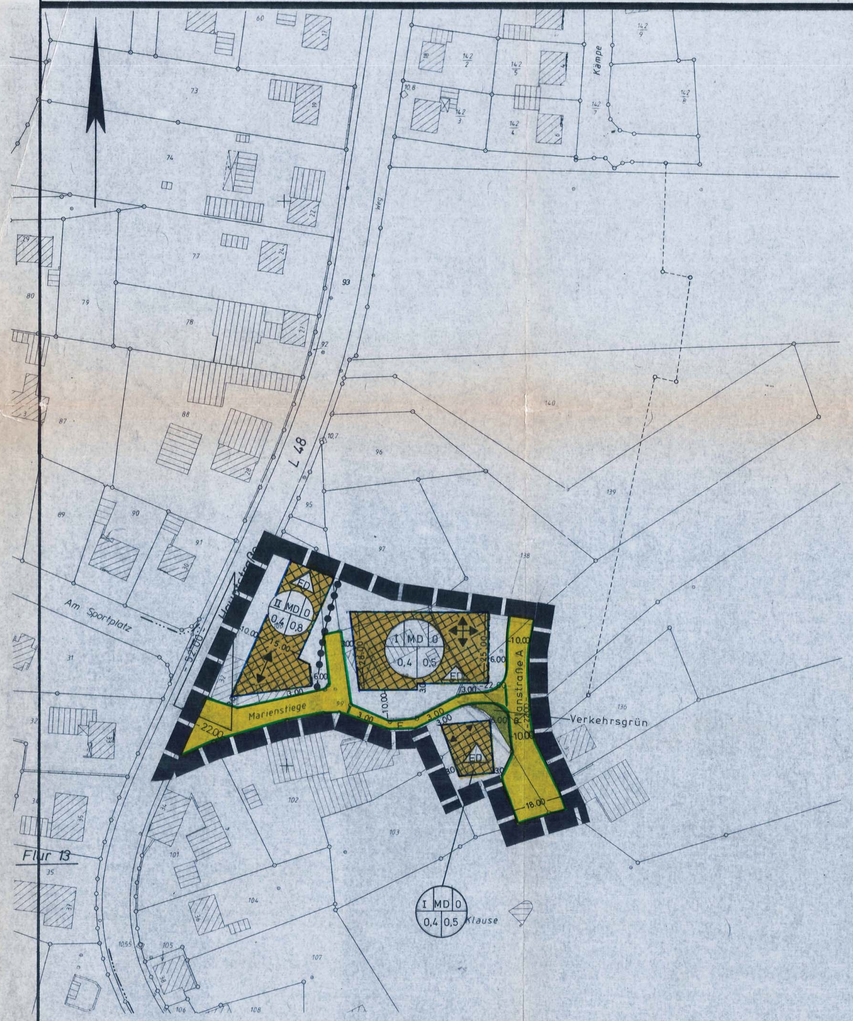

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde: Haren(Ems), Stadt Flur: 5
Gemarkung: Wesuwe Maßstab 1:1000

Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Haren
erteilt durch das Katasteramt Meppen am 21.3.1985 Az A 10007/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.2.1985...)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 23. Sept. 1986 Katasteramt Meppen
Im Auftrage:
(Drees) Verm.Oberrat

Planzeichenerklärung:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 3o. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Art der baulichen Nutzung

Dorfgebiet (MD)

Maß der baulichen Nutzung

II	Zahl der Vollgeschosse
I	Zahl der Vollgeschosse
o,4	Grundflächenzahl
o,8	Geschoßflächenzahl (bei zweigeschossiger Bebauung)
o,5	Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baugrenzen und sonstige Festsetzungen

o	Offene Bauweise
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)
	Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung sowohl als auch in beiden Richtungen zulässig)

Verkehrsfläche

	Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie
	Fußweg
	Abgrenzung Straßenverkehrsfläche/Fußweg

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2.256, ber. S. 3.617), zuletzt geändert durch Art.49 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265 ff) ~~I S. 2.781) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)~~ und der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103 ~~S.~~), i. V. m. der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 56o), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) und des § 4o der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Festsetzungen

Durch Text:

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Hauptgebäude darf höchstens o,6o m über der Mitte der befestigten Straße und des jeweiligen Grundstückes liegen.

Gestalterische Festsetzungen

§1 Die Gebäudehöhe darf an der Traufseite 3,5o m bei eingeschossiger Bebauung, bei zweigeschossiger Bebauung 6,5o m, gemessen von der Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum oberen Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes, nicht überschreiten.

§2 Die Wohngebäude sind mit Sattel- und Walmdächer zu errichten, Garagen und Nebengebäude können mit einem Flachdach errichtet werden.

Die Dachneigungen im Dorfgebiet werden wie folgt festgesetzt:

Bei zweigeschossiger Bebauung 28 bis 36°
bei eingeschossiger Bebauung 4o bis 46°

§3 Die entgegenstehenden Vorschriften der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für 18 B-Plangebiete der Stadt Haren (Ems) vom 24.08.1984, rechtsverbindlich seit dem 15.06.1985, treten hiermit außer Kraft.

Hinweis:

a) Die Versorgungsflächen in den ausgewiesenen Straßen werden entsprechend der DIN 1998 zur Verfügung gestellt.

b) Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kämpe", genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Osnabrück vom o9.o2.197o, und des Bebauungsplanes "Kämpe - 1. Änderung", genehmigt mit Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 18.o6.1978, ~~und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für 12 Bebauungsplangebiete der Stadt Haren (Ems), rechtsverbindlich seit dem 15.06.1985~~, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

c) Die Sichtdreiecke sind von allen baulichen Anlagen und jedem Bewuchs und sichtbehinderden Gegenständen aller Art, die höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante sind oder werden, dauernd freizuhalten.

Haren (Ems), den 01. Juli 1986
(Hinkemeyer) Bürgermeister
(Kley) Stadtdirektor

Grünflächen:

Grünfläche (öffentlich) (Verkehrsgrün)

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 11.12.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kämpe - 2. Änderung und Erweiterung", Ortschaft Wesuwe, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am o5.o1.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Haren (Ems), den 01.07.1986
(Kley)
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 11.03.1986 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 18.03.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.03.1986 bis 28.04.1986 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Haren (Ems), den 01.07.1986
(Kley)
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 01.07.1986 als Satzung (§ 1o BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 01.07.1986
(Kley)
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde
Landkreis Emsland Az.: 65-610-303-7812
vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gem. § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 - 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom~~ ~~von der Genehmigung ausgenommen~~.
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung:
Meppen, den 30. Okt. 1986

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 30.11.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 30 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 30.11.1986 rechtsverbindlich geworden.

Haren (Ems), den 08.12.1986
(Kley)
Stadtdirektor

Urschrift

STADT HAREN (EMS)
DER STADTDIREKTOR

MASSNAHME: Bebauungsplan (Verbindlicher Bauleitplan) „Kämpe - 2. Änderung und Erweiterung", Ortschaft Wesuwe

MASSTAB:	PLAN NR.:	ANLAGE NR.:
1 : 1000		

PLANAUFSTELLER: Jürgens
BAUAMTSLEITER: Heuer (B.A.R.)
ÄNDERUNG:
vom
HAREN (EMS)
den 19
(KLEY)